

**Satzung zur Änderung der
Fachprüfungs- und Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Land Management and Land Tenure
an der Technischen Universität München**

Vom 26. Februar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München vom 18. September 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Land Management and Land Tenure beträgt damit mindestens 90 Credits.“

2. § 38 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mindestens vier der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen Pflichtmodule müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden.“

3. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 54 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

4. § 45 erhält folgende Fassung:

**„§ 45
Studienleistungen**

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen im Umfang von 6 Credits gemäß Anlage 1 nachzuweisen.“

5. Die „Anlage 1: Prüfungsmodule“ wird durch die neu beigefügte „Anlage 1: Prüfungsmodule“ ersetzt.
6. Die „Anlage 2: Eignungsverfahren“ wird neu angefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 6 „Anlage 2: Eignungsverfahren“ erstmalig für das Wintersemester 2013/2014.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
----	------------------	---------------------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Pflichtmodule

1	Land management in theory and practice	V	1	12	Paper	15 pages	Englisch
2	Land tenure systems and land economics	V	1	6	Paper	15 pages	Englisch
3	Land Administration	V	1	6	Written	120min	Englisch
4	Photogrammetry, Remote Sensing and Positioning	V, Ü	2	4	Written (50%) Oral (50%)	60min 30min	Englisch
5	Cartography, GIS and Land Information Infrastructure	V, Ü	2	6	Presentation (50%) Exercise (50%)	15min 9hrs	Englisch
6	Environmental risk management	V	2	6	Poster	1 DIN A1 Poster	Englisch
7	Land policy, land governance and land conflicts management	V, S	2	8	Paper	15 pages	Englisch
8	Project management and preparation for Master's thesis	V, S	2	6	Thesis proposal	15 pages	Englisch
	Gesamt			54			
9	Master's Thesis	Thesis	3	30	Thesis report	Min 50 pages	Englisch

Module: Studienleistungen: Aus folgender Liste sind **6 Credits** zu erbringen:

	Internship	P	1	6	Internship Report	Max 7 pages	Englisch
--	------------	---	---	---	-------------------	-------------	----------

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Land Management and Land Tenure setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Landmanagement entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium aus den Bereich Bodenrecht, Bodenordnung und Landmanagement qualifizieren, wie Geodäsie, Geographie, Landschaftsplanung, Biologie, Raumplanung, Architektur, Städtebau, Rechtswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Verwaltungswissenschaften, Politologie oder vergleichbaren Studiengängen,
- 1.3 Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten und gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.1 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden. ³Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 180 Credits beigefügt werden,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung (Motivationsschreiben) von maximal 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Kompetenzen, Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Berufserfahrung, Auslandsaufenthalte oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern der Abschlussprüfung des Bewerbers oder vom Arbeitgeber.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Land Management and Land Tenure zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter soll in der Kommission beratend mitwirken.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den folgenden aufgelisteten elementaren Fächergruppen, die für Bachelorabsolventen von einem ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiengang berücksichtigt werden.

a) Fächergruppen Bachelor Ingenieurwissenschaften:

- Grundlagen des Ingenieurwesens (Mathematik, Physik, Vermessung, anwendungsorientierte Forschung, technische Entwicklung und Projektmanagement)

b) Fächergruppe Bachelor Naturwissenschaften:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen: (Mathematik, Physik, Naturressourcenmanagement, Umwelt und Naturschutz)

c) Fächergruppen Bachelor Sozialwissenschaften:

- Grundlagen der Politik- und Verwaltungswissenschaft (für Bachelor Verwaltungswissenschaft) (öffentliches Recht, staatliche Verwaltung)
- Rechtswissenschaftliche Grundlagen (für Bachelor Rechtswissenschaft) (Eigentumsrecht, rechtliche Grundlagen der Bürgerbeteiligung und Demokratie)
- Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (für Bachelor Wirtschaftswissenschaft) (Volkswirtschaftliche und Betriebswirtschaftliche Grundlagen)

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen zu den entsprechenden Studiengängen der Technischen Universität München erhält der Bewerber maximal 15 Punkte. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugehörigen Module des entsprechenden Bachelorstudiengangs der Technischen Universität München abgezogen.

2. Berufserfahrung

¹Der schriftliche Nachweis von mindestens 2 Jahren Berufserfahrung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 15 Punkten bewertet. ²Dabei wird der Gesamteindruck anhand folgender Kriterien bewertet:

- a) Relevanz der bisherigen beruflichen Tätigkeiten im Bereich Landmanagement,
- b) Verknüpfung der Berufserfahrung zu den Inhalten des Masterstudiengangs.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der zwei Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

3. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der Bachelor-Abschluss besser als 2,5 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 15. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

4. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 7 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) Besondere Leistungsbereitschaft
Der Bewerber ist in der Lage, seine besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele zu seiner Berufserfahrung und Akademischen Ausbildung überzeugend zu begründen.
- b) Spezifische Begabungen
Der Bewerber ist in der Lage, seine spezifischen technischen, wissenschaftlichen und professionellen Begabungen, die im Bereich Land Management and Land Tenure notwendig sind, gut strukturiert darzustellen und überzeugend zu begründen.
- c) Interesse
Der Bewerber ist in der Lage, den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darzustellen.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5. Empfehlungsschreiben

¹Die zwei schriftlichen Empfehlungsschreiben werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 8 Punkten bewertet (maximal 4 Punkten pro Empfehlungsschreiben). ²Dabei wird der Gesamteindruck anhand folgender Kriterien bewertet:

- a) Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen wie Motivation, Reife, Ausdauer, Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Selbstvertrauen, Intelligenz, analytischen Fähigkeiten und sprachliche Kompetenz,
- b) Schilderung von wichtigen Stärken und Schwächen sowie die Leistungen des Bewerbers in Studium und/oder im Beruf.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 30 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.
- 5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:
- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Masterstudiengang Land Management and Land Tenure, die in Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Eignungsparameter (Grundlagen- und anwendungsbezogene Frage) und die fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache. ⁴Die Motivation wird auch anhand von Fragen zum Lebenslauf des Bewerbers überprüft und mit maximal 7 Punkten bewertet. ⁵Grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen zu den Eignungsparametern nach Nr. 1.1 und 1.2 zur Beurteilung des fachlichen Qualifikationsprofils werden mit maximal 15 Punkten, fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache wird mit maximal 8 Punkten bewertet. ⁶Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁷Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Land Management and Land Tenure vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁸Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte mit den genannten Punkten. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 30 fest, wobei 0 das schlechteste und 30 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.3 (Note). ²Bewerber, die 40 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Land Management and Land Tenure gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Land Management and Land Tenure nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 26. Februar 2013.

München, den 26. Februar 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Februar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Februar 2013.